



FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Allgemeines Parlamentarisches
Abgeordneten-Controlling e.V.
Herrn Peter Weiß
Postfach 15 51
74148 Neckarsulm

Stuttgart, 28. März 2007

Durchwahl (07 11) 2 79 - 3631

Name: Herr Dr. Veess

Aktenzeichen: E 33 - S 017.1/120
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Schreiben vom 08.03.2007

Sehr geehrter Herr Weiß,

zu Ihrem Schreiben vom 08.03.2007 darf ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Mit Freistellungsbescheid vom 29.06.2005 wurde der Verein Allgemeines Parlamentarisches Abgeordneten-Controlling e.V. (APAC) für die Jahre 1998 bis 2004 wegen der Förderung des demokratischen Staatswesens steuerfrei gestellt. Da der gemeinnützige Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens den Spendenabzug nicht eröffnet, wurde zutreffenderweise darauf hingewiesen, dass eine Befugnis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nicht bestehe.

Mit Schreiben vom 13.10.2005 wurden die Hinweise zum o.g. Freistellungsbescheid ergänzt. Der Verein sei auch wegen der Förderung der Volksbildung gemeinnützig. Da der gemeinnützige Zweck der Volksbildung den Spendenabzug eröffnet, wurde mit diesem ergänzenden Schreiben - wiederum zutreffenderweise - darauf hingewiesen, dass die Befugnis, Zuwendungsbestätigungen auszustellen, nun insoweit bestehe, als die Zuwendung für die Förderung der Volksbildung verwendet wird.

Dienstgebäude:
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Abteilung 3
Steuern:
Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung
(07 11) 2 79 - 0
Telefax
(07 11) 2 79 - 38 93

E-Mail: Poststelle@fm.fv.bwl.de
Internetseite: <http://www.fm.baden-wuerttemberg.de>

U-Haltestelle
Schlossplatz

Damit ist der APAC für die Jahre 1998 bis 2004 steuerfrei gestellt und kann Zuwendungsbestätigungen ausstellen, soweit es sich um Zuwendungen handelt, die zur Förderung der Volksbildung verwendet werden.

Gemäß Tz. 7 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 59 AO soll eine erteilte Steuerbefreiung spätestens alle drei Jahre überprüft werden. Wie die Oberfinanzdirektion Karlsruhe in ihrem Schreiben v. 7.11.2006 ausführte, stünde bei der APAC danach nächstes Jahr die Überprüfung der Steuerfreistellung für die Jahre 2005 bis 2007 an. Im Rahmen einer solchen Überprüfung wird der Verein insbesondere gebeten, die im Prüfungszeitraum vorgenommenen Tätigkeiten darzustellen, um zu ermitteln, ob mindestens ein gemeinnütziger Zweck verwirklicht wurde und ob es sich dabei um den/die Zweck(e) handelt, der/die in der Vereinssatzung als Vereinszweck niedergelegt ist/sind. Gegen die Entscheidung über die Steuerfreistellung sind dann der Einspruch und - nach Ergehen der Einspruchsentscheidung - die finanzgerichtliche Klage statthaft. Da es sich bei der Dreijahresregelung um eine Sollvorschrift handelt, die überdies den Dreijahreszeitraum als Höchstgrenze vorsieht, ist im Einzelfall eine frühere Überprüfung selbstverständlich möglich.

2. Zu der von Ihnen angesprochenen Frage der Zusammenlegung der Oberfinanzdirektionen Stuttgart und Karlsruhe darf ich Ihnen mitteilen, dass diese Maßnahme auf einen Beschluss der Landesregierung zurück geht.

Soweit Ihre Frage auf die Zollabteilung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe gerichtet ist, darf ich darauf hinweisen, dass der Aufgabenbereich des Zolls nach dem Grundgesetz in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fällt und Umstrukturierungen der Zollverwaltung damit allein das Organisationsrecht des Bundes betreffen.

Ich erlaube mir, der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und dem Finanzamt Heilbronn jeweils eine Mehrfertigung dieses Schreibens zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Veas